

Produktneuheiten 07/2025 von SCHELL





Objektarmaturen

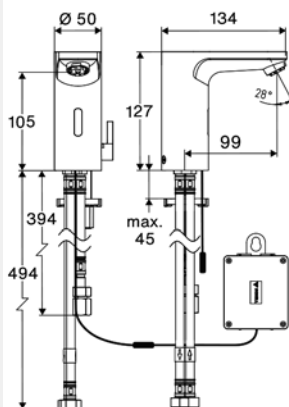
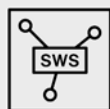
Waschtisch

▪ Waschtisch-Armaturen

- | | |
|-------------------|-------|
| - CELIS ND | 4 - 5 |
| - MODUS Care EH-T | 6 |
| - MODUS Care AH | 7 |



SCHELL Waschtisch-Armatur MODUS Care EH-T mit Bügelhebel



Lieferbar im IV. Quartal 2025

Artikelbezeichnung

Artikel-
Nummer

Elektronische Waschtisch-Armatur CELIS E² ND-M - Niederdruck Mischwasser

Berührungslose, sensorgesteuerte Armatur mit innovativer ToF-Technologie. Unempfindlich gegenüber reflektierenden Materialien wie z.B. Spiegeln, Warnwesten etc. Mit integrierter Bluetooth®-Schnittstelle. Parametrierbar über SCHELL App. Geeignet zur Vernetzung mit SCHELL Wassermanagement-System SWS. Batteriebetrieb. Für offene Warmwasserspeicher.

Lieferumfang

- Time-of-Flight-Sensor-Einlocharmatur
- Temperaturregler mit Heißwasserbegrenzung
- Time-of-Flight-Sensor-Elektronik (ToF) mit automatischer Justierung des Sensorbereichs
- Axialmagnetventil 6 V mit Vorfilter
- Strahlregler
- Anschlusskabel 240 mm, mit Steckverbinder 3-polig, Schutzklasse IP 65
- Batteriefach 6 V, Schutzklasse IP 65
- 4x AA Alkalibatterien 1,5 V
- Vorfilter mit Durchflussbegrenzer
- 3 flexible Anschlussschläuche Clean-Fix S G 3/8 IG x 380 / 500 mm
- Befestigungsmaterial für Waschtischmontage

Technische Daten

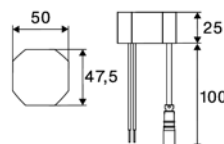
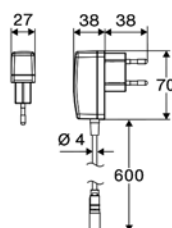
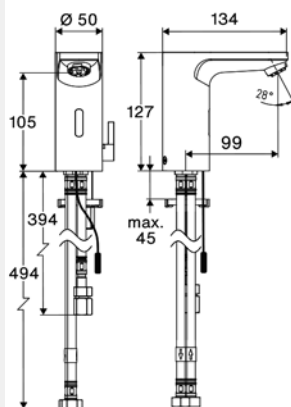
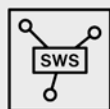
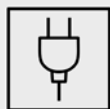
- Einstellmöglichkeiten über SCHELL App
- Schnelle Parametrierung über voreingestellte Betriebsmodi (Strom sparen / Wasser sparen / Komfort)
- Individuelle Einstellungen im Expertenmodus (Sensor-Reichweite, Sensor-Messintervall, Personenerkennung, max. Laufzeit, Nachlaufzeit)
- Stagnationsspülung (Aus / im Intervall / smartes bedarfsgerechtes Spülen unter Berücksichtigung der Nutzungen / zu festen Terminen [Tag(e), Uhrzeit])
- Dauerspülung für thermische Desinfektion, Auslösung per App (3 - 10 min)
- Dauerfluss, Auslösung per App (15 - 600 s)
- Reinigungsstopp, Auslösung per App oder Nahreflex (Aus / 60 - 360 s)
- Durchfluss: max. 5 l/min druckunabhängig
- Fließdruck: 1,0 - 5,0 bar
- Max. Ruhedruck: 8 bar
- Max. Betriebstemperatur: 70 °C (80 °C für thermische Desinfektion)
- Werkstoff: Gehäuse Messing
- Oberfläche: chrom
- Anschluss: 3x G 3/8 IG
- Zertifikate: PA-IX 10333/IO
- Geräuschkategorie: I
- Durchflussklasse: O

Mit Batteriefach 6 V, Schutzklasse IP 65 und
4x AA Alkalibatterien 1,5 V
VE: 1

00 294 06 99

Empfohlene zugehörige Artikel (PL 2025)

- Verlängerungskabel 1,5 m 51 010 00 99 Seite 117 oder
- Verlängerungskabel 3 m 51 023 00 99 Seite 117
- Eckventil mit Regulierfunktion COMFORT mit Filter 05 430 06 99 Seite 322
- Waschtischablaufgarnitur OPEN 02 002 06 99 Seite 124, 309 oder
- Waschtischablaufgarnitur PUSH OPEN 02 000 06 99 Seite 124, 309



Lieferbar im IV. Quartal 2025

Artikelbezeichnung

Artikel-
Nummer

Elektronische Waschtisch-Armatur CELIS E² ND-M - Niederdruck Mischwasser

Berührungslose, sensorgesteuerte Armatur mit innovativer ToF-Technologie. Unempfindlich gegenüber reflektierenden Materialien wie z.B. Spiegeln, Warnwesten etc. Mit integrierter Bluetooth®-Schnittstelle. Parametrierbar über SCHELL App. Geeignet zur Vernetzung mit SCHELL Wassermanagement-System SWS. Batteriebetrieb. Für offene Warmwasserspeicher.

Lieferumfang

- Time-of-Flight-Sensor-Einlocharmatur
 - Temperaturregler mit Heißwasserbegrenzung
 - Time-of-Flight-Sensor-Elektronik (ToF) mit automatischer Justierung des Sensorbereichs
 - Axialmagnetventil 6 V mit Vorfilter
 - Strahlregler
 - Anschlusskabel 240 mm, mit Steckverbinder 3-polig, Schutzklasse IP 65
- Vorfilter mit Durchflussbegrenzer
- 3 flexible Anschlussschläuche Clean-Fix S G 3/8 IG x 380 / 500 mm
- Befestigungsmaterial für Waschtischmontage

Technische Daten

- Einstellmöglichkeiten über SCHELL App
 - Schnelle Parametrierung über voreingestellte Betriebsmodi (Strom sparen / Wasser sparen / Komfort)
 - Individuelle Einstellungen im Expertenmodus (Sensor-Reichweite, Sensor-Messintervall, Personenerkennung, max. Laufzeit, Nachlaufzeit)
 - Stagnationsspülung (Aus / im Intervall / smartes bedarfsgerechtes Spülen unter Berücksichtigung der Nutzungen / zu festen Terminen [Tag(e), Uhrzeit])
 - Dauerspülung für thermische Desinfektion, Auslösung per App (3 - 10 min)
 - Dauerfluss, Auslösung per App (15 - 600 s)
 - Reinigungsstopp, Auslösung per App oder Nahreflex (Aus / 60 - 360 s)
- Durchfluss: max. 5 l/min druckunabhängig
- Fließdruck: 1,0 - 5,0 bar
- Max. Ruhedruck: 8 bar
- Max. Betriebstemperatur: 70 °C (80 °C für thermische Desinfektion)
- Werkstoff: Gehäuse Messing
- Oberfläche: chrom
- Anschluss: 3x G 3/8 IG
- Zertifikate: PA-IX 10333/IO
- Geräuschkategorie: I
- Durchflussklasse: O

Mit Steckernetzteil 9 VDC, 100 - 240 VAC, 50 - 60 Hz
VE: 1

00 295 06 99

Mit Unterputznetzteil 9 VDC, 100 - 240 VAC, 50 - 60 Hz
VE: 1

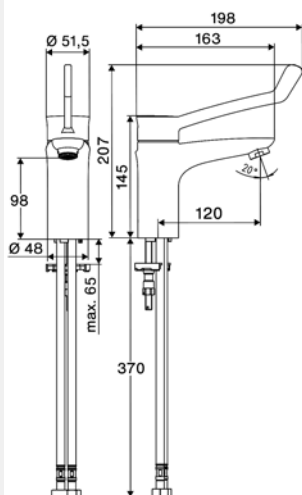
00 296 06 99



Empfohlene zugehörige Artikel (PL 2025)

- Verlängerungskabel 1,5 m 51 010 00 99 Seite 117 oder
- Verlängerungskabel 3 m 51 023 00 99 Seite 117
- Eckventil mit Regulierfunktion COMFORT mit Filter 05 430 06 99 Seite 322
- Waschtischablaufgarnitur OPEN 02 002 06 99 Seite 124, 309 oder
- Waschtischablaufgarnitur PUSH OPEN 02 000 06 99 Seite 124, 309

Waschtisch



Artikelbezeichnung

Artikel-
Nummer**Waschtisch-Armatur MODUS Care AH
HD-M - Hochdruck Mischwasser**

Horizontale Auf/Zu-Betätigung mit Klinik-Armhebel.

Lieferumfang

- Auf/Zu-Einlocharmatur
 - Ergonomischer Klinik-Armhebel
 - Auf/Zu-Keramikkartusche mit Heißwasserbegrenzung
 - Aerosolarmer Strahlregler (Laminarer Strahl)
- 2 flexible Anschlussschläuche Clean-Fix S G 3/8 IG x 440 mm, mit integrierten Rückflussverhinderer (RV, EN 1717: EB) und Vorfilter
- Befestigungsmaterial für Waschtischmontage

Technische Daten

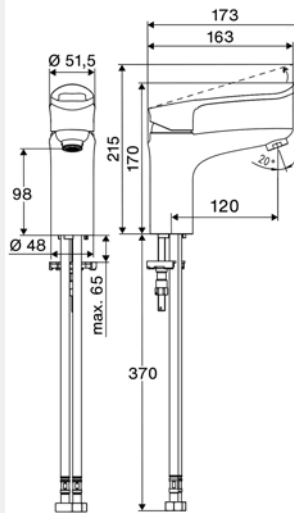
- Durchfluss: max. 5 l/min druckunabhängig
- Fließdruck: 1,0 - 5,0 bar
- Max. Ruhedruck: 8 bar
- Max. Betriebstemperatur: 70 °C
- Werkstoff: Betätigung Zinkdruckguss; Gehäuse Messing konform TrinkwV
- Oberfläche: chrom
- Anschluss: 2x G 3/8 IG

VE: 1

02 188 06 99

**Empfohlene zugehörige Artikel (PL 2025)**

- Strahlregler-Set LEED 1,3 l 28 931 06 99 Seite 114 oder
- Strahlregler-Set max. 3,0 l/min druckunabhängig 28 932 06 99 Seite 114 oder
- Strahlregler max. 5,7 l/min druckunabhängig, diebstahlgeschützt 02 121 06 99 Seite 114
- Eckventil-Thermostat 09 414 06 99 Seite 122, 324
- Waschtischablaufgarnitur OPEN 02 002 06 99 Seite 124, 309 oder
- Waschtischablaufgarnitur PUSH OPEN 02 000 06 99 Seite 124, 309



Artikelbezeichnung

Artikel-
Nummer
Waschtisch-Armatur MODUS Care EH-T
HD-M - Hochdruck Mischwasser, ThermoProtect-Kartusche

Kompakte Einhebelmischer-Armatur mit Bügelhebel.

Lieferumfang

- Einhebel-Einlocharmatur
 - Einhebelmischer
 - ThermoProtect Keramikkartusche mit Temperatursperre 38° C, Verbrühungsschutz bei Ausfall der Kaltwasserversorgung
 - Aerosolarm Strahlregler Care (Laminarer Strahl)
- 2 flexible Anschlussschläuche Clean-Fix S G 3/8 IG x 440 mm, mit integrierten Rückflussverhinderer (RV, EN 1717: EB) und Vorfilter
- Befestigungsmaterial für Waschtischmontage

Technische Daten

- Durchfluss: max. 5 l/min druckunabhängig
- Fließdruck: 1,0 - 5,0 bar
- Max. Ruhedruck: 8 bar
- Max. Betriebstemperatur: 70 °C
- Max. Auslauftemperatur: 38 °C
- Werkstoff: Betätigung Zinkdruckguss; Gehäuse Messing konform TrinkwV
- Oberfläche: chrom
- Anschluss: 2x G 3/8 IG

VE: 1

02 187 06 99

**Empfohlene zugehörige Artikel (PL 2025)**

- Strahlregler-Set LEED 1,3 l 28 931 06 99 Seite 114 oder
- Strahlregler-Set max. 3,0 l/min druckunabhängig 28 932 06 99 Seite 114 oder
- Strahlregler max. 5,7 l/min druckunabhängig, diebstahlgeschützt 02 121 06 99 Seite 114
- Druckbegrenzer-Set 28 525 06 99 Seite 119
- Waschtischablaufgarnitur OPEN 02 002 06 99 Seite 124, 309 oder
- Waschtischablaufgarnitur PUSH OPEN 02 000 06 99 Seite 124, 309

Waschtisch

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SCHELL GmbH & Co. KG

I. Maßgebende Bedingungen, Vertragsschluss

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.
2. Der Auftrag wird für uns verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Wir können die Ausführung hereingegebener Bestellungen ohne Angabe von Gründen verweigern.

II. Angebot, Kostenvoranschlag, Preise, Preisänderungsvorbehalt

1. Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
2. Alle Aufträge werden nur aufgrund der z. Z. der Bestellung gültigen Preise angenommen. Unsere Preise verstehen sich in EURO, ausschließlich kundenspezifische Sonderverpackung, Fracht, Zoll, zzgl. der jeweiligen Mehrwertsteuer. Bei Warenlieferungen ab EURO 500,00 gelten die Preise franko Empfangsstation bzw. frei Deutscher Grenze.
3. Bei allen Aufträgen – auch bei Bestellungen auf Abruf und Sukzessivlieferungsverträgen – bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Auftragserteilung erfolgt, sind wir berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise zu berechnen.
4. Bei Kleinstaufträgen innerhalb der EU unter einem Nettorechnungswert von EURO 50,00 berechnen wir eine anteilige Bearbeitungsgebühr von EURO 5,00 je Kleinstauftrag. Ersatzteilbestellungen sind von dieser Regelung ausgenommen. In Nicht-EU-Staaten richten sich die Bearbeitungsgebühren sowie die Mindestbestellmenge nach dem Versand- und Verwaltungsaufwand für das jeweilige Land.

III. Versand, Kosten, Gefahrübergang

1. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk Olpe auf Gefahr des Bestellers. Bei Selbstabholern geht die Gefahr mit Verlassen der Ware aus dem Versandlager auf den Besteller über. Wir haften nicht – auch nicht bei frachtfreier Lieferung – für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Falls nichts anderes vereinbart ist, entscheiden wir über die Art der Verpackung und des Versandes.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Zuständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf diesen über.

IV. Änderung des Liefergegenstandes

Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs vor, sofern die Ware nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

Die Einhaltung von Maßen, Gewichten und Abbildungen ist für uns unverbindlich.

V. Zahlungsbedingungen und Folgen bei Nichtbeachtung, Aufrechnung

1. Innerhalb der EU sind unsere Rechnungen zahlbar porto- und spesenfrei innerhalb 30 Tagen nach Zugang unserer Rechnung oder einer gleichwertigen Forderungsaufstellung, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung. Danach berechnen wir Jahreszinsen in Höhe von 8 %-Punkten (bei privaten Verbrauchern 5 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist der Besteller berechtigt, 2 % Skonto, bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum, 3 % Skonto abzuziehen, vorausgesetzt alle vorhergehenden Rechnungen sind bezahlt.

In Nicht-EU-Staaten gelten individuell getroffene Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kunden.

2. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung. Die Zahlung gilt erst nach Einlösung des Wechsels oder Schecks als geleistet. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder einer gewährten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
3. Zahlungen mit befreiender Wirkung an unsere Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn diese mit einer entsprechenden Inkassovollmacht ausgestattet sind und die Inkassovollmacht dem Besteller schriftlich von uns bestätigt wurde.
4. Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

VI. Lieferfristen und Haftungsregelung, Abnahmepflichten, Rücksendungen

1. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung, insbesondere die technischen Fragen, klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus.
2. Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, sind annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren.
3. Erfolgt unsere Lieferung nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bezüglich der bestellten Lieferung zum Rücktritt berechtigt.
4. Für Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung statt der Leistung gilt folgendes: Wenn wir im Lieferverzug sind, hinsichtlich dessen uns nur einfache Fahrlässigkeit trifft, ist der Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines von ihm nachgewiesenen Verzögerungsschadens der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung bis zu einer Gesamthöhe von 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Bestellung. Kann der Besteller Schadensersatz statt Leistung verlangen, haften wir beim Verkauf an einen privaten Verbraucher (§ 13 BGB) bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages – das sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des eigentlichen Vertragszweckes gefährden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf – auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz, jedoch sind evtl. Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.
5. Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen oder Streik) und die termingemäße Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten. Voraussetzung des Rücktritts ist, dass wir den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und evtl. Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich erstatten. Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
6. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, dass dies vom Kunden ausdrücklich als nicht zulässig im Auftrag in Textform (§ 126 b BGB) vermerkt ist.
7. Im Falle eines Abnahmeverzuges des Bestellers können wir die weitere Lieferung verweigern und/oder Ersatz des Schadens verlangen.
8. Rahmen- und Abrufaufträge müssen innerhalb 8 Monaten abgerufen werden, wobei die Lieferzeit 3 Monate nicht überschreiten darf. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen durch den Besteller steht uns das Recht zu, den Auftrag entweder zu streichen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die rückständige Ware zum Versand zu bringen und zu berechnen.
9. Rücksendungen von Waren oder die Aufhebung von Bestellungen setzt unser schriftliches Einverständnis voraus. Für alle Warenrücksendungen – sie erfolgen grundsätzlich auf die Gefahr des Versenders – setzen wir von der zu erteilenden Gutschrift mind. 25 % des Warennettowertes für Bearbeitungskosten, Rücknahmekosten ab. Sonderanfertigungen und Ware, die nicht mehr in unserem Lieferprogramm enthalten sind, werden nicht zurückgenommen.

VII. Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung

1. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel – das gilt auch für unvollständige oder Falschliefereien – binnen 5 Arbeitstagen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen 5 Arbeitstage nach dem Erkennen durch den Besteller in Textform (§ 126 b BGB) anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt und der Besteller kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten. Das gilt nicht bei einem unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher.
2. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch Nachunternehmer in der Lieferkette, steht dem Verbraucher, bzw. dem Nachunternehmer das Wahlrecht zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweimaliger Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung, oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Für Schadensersatzansprüche gilt vorbehaltlich der Regelung in VIII Folgendes: Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch Nachunternehmer in der Lieferkette, haften wir bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz statt der Leistung, jedoch sind evtl. Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vor-

aussehbarer Schadens begrenzt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für Schadensersatzansprüche gilt vorbehaltlich der Regelung in VIII. Folgendes: Wir haften bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz statt der Leistung, jedoch sind evtl. Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand. Das gleiche gilt, wenn SCHELL Produkte fehlerhaft montiert werden, nachlässig behandelt werden oder über den Rahmen des üblichen beansprucht werden oder Störungen auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind. Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn unsere Installationsanweisung und sonstige technische Dokumentationen, die dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zugänglich gemacht worden sind, auf welchem Weg auch immer, enthaltene Anweisungen und Empfehlungen nicht genauestens befolgt wurden.
5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns einen angemessenen Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten zu verlangen.

VIII. Sonstige Haftung (Begrenzung und Ausschluss)

1. Außer den vorstehend geregelten Verzugs- und Mängelansprüchen trifft uns keine Haftung, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich entweder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder aber es handelt sich um Schäden, die üblicher und typischerweise über eine von uns abzuschließende Haftpflichtversicherung zu angemessenen Bedingungen versicherbar sind. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und aus einer Garantie bleiben unberührt.

IX. Schutzrechte

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. 5. und 6. auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherheitsüber-eignung, ist er nicht berechtigt. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringer-löses wird unsere Forderung sofort fällig.
3. Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Ei-

gentums und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehalts-ware.

5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbe-haltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demsel-ben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rech-nungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsrechte gem. 4. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderungen abgetreten.
7. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältn-isse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrich-ten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Über-prüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers verlangen. Der Besteller hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbe-haltswaren zu übergeben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Als Wert der Sicherheiten gilt beim einfachen und nachgeschalteten Eigentumsvorbehalt der Rechnungswert, zu dem der Besteller die Waren bei uns bezieht, und beim verlängerten Eigen-tumsvorbehalt der Rechnungswert, zu dem der Besteller unsere Waren weiterverkauft.
9. Bei Wechseln, Schecks usw. gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von uns ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck- und/oder Wechselrückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherungsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
10. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Zum Rücktritt sind wir ohne Rücksicht auf die weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB ab dem Zeitpunkt berechtigt, zu dem sich der Besteller mit der Zahlung an uns ganz oder teilweise in Schuldnerverzug befindet. Gleiches gilt mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes entstehen-den Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenom-menen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes.
2. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen sind sämtliche Streitigkeiten von dem für unseren Firmensitz zuständigen Gerichten zu entscheiden. Wir sind berechtigt, auch vor den Gerichten am Sitz unse-res jeweiligen Vertragspartners zu klagen.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deut-sche Wortlaut den Vorrang.

XII. Export-Vereinbarung

Es gilt als vereinbart, dass die von SCHELL bezogenen Waren aus-schließlich in der Europäischen Union verbleiben. Ein Export aus dem Gebiet der Europäischen Union bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SCHELL. In jedem Fall der Weiterveräußerung durch den Besteller ist dieser für die Einhaltung der im Gebiet der Europäischen Union oder im jeweiligen Exportland geltenden Sicherheitsbestimmungen für Wasser-und/oder Gasarmaturen verantwortlich.

XIII. Rückverfolgbarkeit

Der Besteller ist verpflichtet, bei Weitergabe der von SCHELL gelieferten Waren an Dritte darüber Buch zu führen, sodass der Besteller während der geltenden handelsrechtlichen (HGB) steuerlichen (AO) Aufbewah-rungsfristen für Geschäftsunterlagen unverzüglich Auskunft über den weiteren Verbleib der Waren geben kann. Entsprechende Verpflichtun-gen wird der Besteller im Falle der Weitergabe seinen eigenen Kunden auferlegen, sofern die vom Besteller weitergelieferte Ware nicht bestim-mungsgemäß bei diesen verbleibt (Endkunden).

Sollte z.B. im Falle einer von SCHELL veranlassenen Rückrufaktion der Besteller schuldhaft keine Auskunft über den weiteren Verbleib der ge-

lieferten Waren geben können, so ist für dadurch verursachte Schäden und Folgeschäden an Personen oder Sachen, für die SCHELL gegenüber Dritten haftet, der Besteller SCHELL zum Schadensersatz bzw. zur Freistellung von SCHELL hinsichtlich solcher Schäden gegenüber Dritten verpflichtet.

XIV. Exportkontrollklausel

1. Die Vertragserfüllung bezüglich derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich gegenüber SCHELL, bei der Weiterveräußerung, der Ausfuhr oder der Verbringung ins Ausland der von SCHELL gelieferten Waren alle jeweils geltenden lokalen und internationalen Vorschriften -insbesondere auch zur Geldwäscheprävention- zu beachten und eventuell erforderliche Genehmigungen einzuholen. Der Besteller erkennt an, dass es seine alleinige Verantwortung ist, diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies hat der Besteller SCHELL gegenüber bei Bestehen eines berechtigten Interesses und in begründeten Verdachtsfällen bezüglich eines Verstoßes gegen vorstehende Pflichten durch entsprechende Auskunftserteilung und insbesondere Auskunftserteilung über die Daten der Kunden des Bestellers, an die von SCHELL gelieferte Ware weiterveräußert worden ist, im für die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung vorstehender Verpflichtungen des Bestellers erforderlichen Umfang nachzuweisen.
2. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für eine Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Der Besteller wird SCHELL nach Aufforderung insbesondere sämtliche Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von SCHELL zu liefernden Waren sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen unverzüglich übermitteln. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen oder Lieferzeiten außer Kraft.
3. SCHELL ist berechtigt, den Vertrag, ganz oder teilweise, fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung seitens SCHELL zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.
4. Im Falle einer Kündigung nach vorstehender Ziffer 3. ist die Geltendmachung von Schadensersatz oder sonstiger Ansprüche durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SCHELL.
5. Im Falle der Verletzung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller wird dieser SCHELL unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden und/oder sonstige Dritte gegenüber SCHELL geltend machen, in vollem Umfang freistellen und sämtliche Schäden ersetzen, die Behörden und/oder Dritte gegenüber SCHELL geltend machen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller die Verletzungen nicht zu vertreten hat. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
6. Sollten Genehmigungen nicht erteilt werden oder sonstige Lieferbeschränkungen bestehen, wird das entsprechende Angebot von SCHELL unwirksam und ein sich hierauf beziehender Vertrag gilt bzgl. dieser Güter als nicht geschlossen. Jeglicher Schadensersatzanspruch, der im Zusammenhang mit der Ablehnung oder Verzögerung von Genehmigungserteilungen oder sonstigen Ausfuhrbeschränkungen steht, ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SCHELL.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: September 2023

Abbildungen, Maße und Gewichte sowie Beschreibungen sind unverbindlich und unterliegen dem technischen Fortschritt.
Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, bedürfen unserer ausdrücklichen Genehmigung.
Es gelten die SCHELL Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

SHELL GmbH & Co. KG

Raiffeisenstraße 31
57462 Olpe
Germany
Tel. +49 2761 892-0
info@schell.eu
www.schell.eu

Kaufmännische Anfragen:

(Preisfragen, Liefertermine)
Tel. +49 2761 892-333

Objektanfragen / Objektangebote:

Tel. +49 2761 892-334
objektmanagement@schell.eu

Technische Beratung /**Kundendienst / Kundenservice:**

Tel. +49 2761 892-335
kundendienst@schell.eu

SHELL Austria ARMATUREN GmbH

Ignaz-Köck-Straße 10/2.1
1210 Wien
Austria
Tel. +43 1 9346253
schell.at@schell.eu
www.schell.eu